

Satzung
Bürgerforum e.V.
Verein zur Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts in der Region Gartow

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen
Bürgerforum e.V.
Verein zur Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts in der Region Gartow
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 29471 Gartow.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sein Hauptaktivitätsbereich liegt vorzugsweise im Einzugsbereich der Region Gartow.
- § 2 Nr. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung
- von Erziehung und Bildung
 - von Jugend- und Altenhilfe
 - des öffentlichen Gesundheitswesens
 - von Kunst und Kultur
 - der Förderung des Wohlfahrtswesens
- § 2 Nr. 3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Unterstützung, Planung, Modellentwicklung und -gestaltung von Qualifizierungs-, Jugendhilfe-, sozialen Infrastruktur- und Bildungsmaßnahmen
 - die Förderung von arbeitswelt-, schul- und familienbezogener (Jugend-) Sozialarbeit sowie außerschulischer Bildungsarbeit
 - die Übernahme von Trägerschaften für Projektvorhaben oder die Beteiligung an solchen
 - die Planung, Modellentwicklung, Umsetzung und Förderung aktiven nachbarschaftlichen und gemeinschaftlichen Lebens und aktiver Lebensgestaltung im Sinne selbst gestalteter Kultur- und Bildungsarbeit
 - die Initiierung und Durchführung von Berufsorientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
 - die Erstellung von Publikationen, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen
 - die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Versammlungen, Seminaren und Kursen sowie
 - die ideelle und finanzielle Förderung sowie zweckgebundene Weitergabe von Mitteln für solche Vorhaben, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen und gemeinnützige Zwecke i.S.d. der Abgabenordnung verfolgen.

Darüber hinaus kann der Verein eigene Projekte planen und verwirklichen, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen, soziale Infrastruktur-, Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die die Berufs- und Lebensnot von besonders betroffenen Gruppen wie jungen Menschen, Frauen und älteren Langzeitarbeitslosen deutscher und ausländischer Nationalität beseitigen helfen und geeignet sind, Menschen aller Generationen im ländlichen Bereich Zukunftschancen zu eröffnen.

Außerdem verfolgt der Verein das Ziel, die eigene Vereinsarbeit zu evaluieren. Die Mittel des Vereins können auch der Auswertung, Analyse und Zusammenfassung der praktischen Arbeit und deren Veröffentlichung dienen.

- § 2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unver-

hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird am 15. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres durch Sepa-Basis-Lastschrift eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. bis zu sieben Beisitzern, die auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden

- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Auf Beschluss des Vorstands kann ein Vorstandsmitglied die alleinige Zeichnungsberechtigung bis zu einem Betrag von 5000 EUR erhalten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

§ 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im letzten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsscheibchen gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchge-

führt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 12 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist i.d.R. nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Nr. 3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Nr. 4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d. die Tagesordnung
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich vorgelegt worden sind.

§ 14 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Elbtalschule, Gartow, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.